

Nicht genutzte Fördergelder für die LH München bekanntgeben

Antrag Nr. 20-26 / A 01226 von Herrn StR Hans Hammer, Frau StRin Veronika Mirlach,
Herrn StR Winfried Kaum, Frau StRin Sabine Bär
vom 23.03.2021, eingegangen am 23.03.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05527

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 22.02.2022 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1.	Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts	2
2.	Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die Landeshauptstadt München	3
3.	Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe	4
4.	Ausblick	4
II.	Antrag des Referenten	4
III.	Beschluss	5

I. Vortrag des Referenten

Mit Antrag der CSU-Stadtratsfraktion an den Oberbürgermeister vom 23.03.2021 wurde die Stadtkämmerei gebeten, zukünftig dem Stadtrat mit der Veröffentlichung der staatlichen Investitionszuwendungen des Bürger*innen-Konzerns München die nennenswerten Zuwendungen und Fördermittel in tabellarischer Form bekannt zu geben, die nicht beantragt, nicht in Anspruch genommen oder abgelehnt wurden.

Der Landeshauptstadt München stehen eine Vielzahl von Fördergeldern für unterschiedliche Bereiche und Projekte aus verschiedensten Quellen zur Verfügung. Es ist für den Stadtrat daher nicht nur wichtig zu wissen, welche Mittel abgerufen werden, sondern auch, welche Mittel verfügbar sind und nicht abgerufen werden und auch aus welchem Grund. Dies ermöglicht dem Stadtrat auf der einen Seite, die Verwaltung besser zu kontrollieren und ggf. nachzufassen, wenn Gelder für die Landeshauptstadt München nicht abgerufen werden und zum anderen mit dem Wissen, um die Fördermöglichkeiten sinnvolle Projekte zu beantragen.

1. Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts

Nach Art. 61 BayGO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, ihren Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Nach den Regelungen von Art. 62 BayGO hat die Landeshauptstadt München hierbei zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie etwa die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Zu den Einnahmequellen zählen insbesondere auch staatliche Investitionszuwendungen des Freistaats Bayern, des Bundes und der Europäischen Union.

Entsprechend Art. 23 BayHO werden Förderprogramme von den jeweiligen staatlichen Förderstellen u.a. gezielt für die Realisierung kommunaler Vorhaben aufgelegt, an denen ein erhebliches staatliches Interesse vorhanden ist und die Maßnahmen ohne staatliche Zuwendungen nicht realisiert werden können. Soweit die einschlägigen Programme im Hinblick auf die entscheidende Finanzkraft und die relevante Einwohnerzahl auch für die Landeshauptstadt München zugänglich sind, wurden und werden die staatlichen Zuwendungen für die städtischen Investitionsprojekte erschöpfend von der Stadtkämmerei beantragt.

Wurden von den jeweiligen Förderstellen aus verwaltungsökonomischen Gründen Bagatellgrenzen in den einschlägigen Richtlinien für eine Antragstellung eingeführt, werden von der Landeshauptstadt München Zuwendungsanträge, die deutlich unter dieser Grenze liegen, nicht eingereicht. Von einer Förderantragstellung wird ebenfalls abgesehen, wenn Förderprogramme lediglich für einen äußerst begrenzten Realisierungs- und Bewilligungszeitraum aufgelegt sind, die nicht mit den städtischen Projektlaufzeiten korrelieren.

Damit nur Förderanträge eingereicht werden, die auch tatsächlich erfolgversprechend sind, werden die Projektinhalte im Einzelfall vorab mit den Förderbehörden abgestimmt. Damit wird erreicht, dass die begrenzten Personalressourcen sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Seite zielführend und effizient genutzt werden.

Sind Fördertöpfe, insbesondere bei befristet aufgelegten Sonderinvestitionsprogrammen in der Ausstattung gedeckelt bzw. vorzeitig ausgeschöpft, werden Anträge nicht weiter eingereicht. Vielmehr wird in diesen Fällen die für die Landeshauptstadt München optimale weitere förderrechtliche Projektumsetzung, wie etwa die eventuelle Inanspruchnahme anderer Programme, unter Berücksichtigung des grundsätzlich bestehenden Kumulierungsverbots, verifiziert. Die wirtschaftliche Projektrealisierung vorausgesetzt, wird ggf. ausgelotet, ob und inwieweit Maßnahmen auf folgende Haushaltsjahre verschoben werden können, um dann in den Genuss staatlicher Zuwendungen zu kommen.

Zum Teil unterliegen Förderprogramme einem zweistufigen Antragsverfahren. In diesen Fällen ist eine Antragstellung nur nach erfolgter Vorabauswahl durch die jeweiligen Förderstellen im Rahmen eines vorgeschalteten Interessensbekundungsverfahrens möglich, das aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel an enge Entscheidungsmaßstäbe geknüpft ist.

Prinzipiell ist die Finanzkraft der jeweiligen Kommune Grundvoraussetzung, ob und ggf. in welchem Umfang staatliche Zuwendungen aus einem Programm in Anspruch genommen werden können. So ist beispielsweise eine Antragstellung zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ausschließlich für finanzschwache Kommunen möglich.

Bei Förderanträgen muss generell im Auge behalten werden, dass Zuwendungen dauerhaft vereinnahmt und gesichert werden sowie Bestand vor revisionsrechtlichen Prüfungen haben.

2. Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die Landeshauptstadt München

Wie vorangehend unter Ziffer 1 erläutert, hat die Stadtkämmerei bzw. haben die fachlich zuständigen Referate im relevanten Betrachtungsjahr 2021 für alle Investitionsmaßnahmen im Hoheitsbereich sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen beantragt, die von den jeweiligen staatlichen Förderbehörden auch entsprechend verbeschrieben worden sind.

3. Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. städtischen Eigenbetriebe

Nach Auskunft der städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften wurden im relevanten Betrachtungsjahr 2021 für alle entsprechenden Investitionsmaßnahmen sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen beantragt, die von den jeweiligen staatlichen Förderbehörden auch entsprechend verbeschrieben worden sind.

4. Ausblick

Sowohl bei der Anpassung bestehender staatlicher Förderrichtlinien als auch bei der Ausarbeitung neuer staatlicher Förderregularien, insbesondere z.B. beim Klimaschutz, ist die Stadtkämmerei in den jeweiligen Gremien des Bayerischen und Deutschen Städtetags aktiv involviert und kann deshalb die städtischen Interessen entsprechend positiv einbringen.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der Stadtkämmerei - SKA 2 - Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Anne Hübner, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01226 der CSU-Stadtratsfraktion vom 23.03.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei SKA 2.22

z. K.